

Vereinsatzung des ATSV Kronach e.V.

(Änderungsstand 21.10.2020)

Präambel:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein Kronach.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kronach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg unter der Nummer VR 10061 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - die Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Familien- und Gesundheitssports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechter.
 - die Bereitstellung entsprechend ausgebildeter Übungsleiter, notwendiger Geräte, Ausstattungen und Sportanlagen.
 - die Organisation eines planmäßigen Übungsbetriebs, die Veranstaltung und die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen, und die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und gemeinnütziger Organisationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es werden keine Ausgaben getätigt, die dem Vereinszweck fremd oder unverhältnismäßig sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 1.2 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag solche Personen ernannt werden, welche sich um die sportlichen Belange im Allgemeinen oder um den Allgemeinen Turn- und Sportverein Kronach besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in der Beitragsordnung geregelt. Er ist im Voraus zu zahlen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende (31.12) erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
4. Der Ausschluss erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten durch die Vorstandschaft.
5. Ein Einspruch erfolgt über den Turnrat.
6. Der Turnrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
- 2 Die Vorstandschaft
3. Der Turnrat

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung (z.B. E-mail) und durch öffentliche Bekanntmachung in der „Aktuellen Verbraucherpost“ ein. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen und die geplante Tagesordnung enthalten.

5.2 Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandschaft dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

5.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

5.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme.

5.5 Jedes Mitglied kann bis zu 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

5.6 Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

5.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und jährliche Entlastung der Vorstandschaft
- Beschluss von Änderungen der Beitragsordnung
- Beschluss von Änderungen der Satzung
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- Auflösung des Vereins

5.8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5.9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr statt.

Ihre Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- Berichte der Abteilungsleiter
- Entlastung der Vorstandschaft und Neuwahlen laut Satzung.
- Bei Neuwahlen erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden in geheimer Wahl.

§ 6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

1.1 dem 1. Vorsitzenden

1.2 dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden

1.3 dem 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden

1.4 dem Kassier

1.5 dem Schriftführer

1.6 dem Sportwart

1.7 dem Pressewart

1.8 bis zu 4 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende und der 2. (stellvertr.) Vorsitzende und der 3. (stellvertr.) Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber im Innenverhältnis der 2. oder 3. Vorsitzende von dieser Befugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Vorstandschaftsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 7 Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kronach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

2.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.04.1992 beschlossen.

Die Änderungen in § 5.1 wurden in den Hauptversammlungen vom 21.07.2009 und der vom 06.04.2011 beschlossen, weitere Ergänzungen und Neufassungen in § 2, § 5, § 9 und § 10 in der vom 26.03.2014, weitere redaktionelle Änderungen in der Jahreshauptversammlung vom 21.10.2020.